

# **Marktnutzungssatzung**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in öffentlicher Sitzung am 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen .

## **§ 1 Standorte**

Folgende Standorte können für die Durchführung eines Marktes in Rabenau und den Ortsteilen genutzt werden:

1. Rabenau Steinerner Markt
2. Rabenau Untermarkt
3. Rabenau Oststraße
4. Rabenau Parkplatz Am Stadion Rabenau
5. Rabenau Sportplatz hinter der Gaststätte „Rabennest“
6. Rabenau Gelände an der Schule
7. Oelsa Festwiese am Haus des Gastes
8. Oelsa Parkplatz und Hartplatz an der Turnhalle Oelsa
9. Oelsa Parkplatz am FFW-Gebäude
10. Karsdorf Festplatz, Flurstück Nr. 126/12
11. Obernaundorf Festgelände an der ehem. Schule

Andere Standorte im Stadtgebiet und in den Ortsteilen sind nach Absprache mit der Stadtverwaltung möglich.

## **§ 2 Standortvergabe**

(1) Die Standplätze werden von der Stadtverwaltung zugewiesen. Dieser Platz muss am Markttag eine Stunde vor Beginn des Marktes eingenommen werden.

Ein bis dahin nicht bezogener Platz kann weitervergeben werden.

(2) Ein Anspruch auf bestimmte Stand- und Verkaufsplätze besteht nicht.

(3) Zugewiesene Verkaufsplätze dürfen nur für den eigenen Geschäftsbereich genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte sowie ein Austausch der Verkaufsplätze ist nicht gestattet.

## **§ 3 Marktverbot**

(1) Das Benutzen von Bänken, Konsolen, Brunnen, Stützmauern, Wartehallen, Vorgärten oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen als Marktstände ist nicht gestattet.

## **§ 4 Gebühren**

- (1) Für die Nutzung der Standorte werden Gebühren erhoben. Sie betragen je angefangenen Quadratmeter Nutzungsfläche 1,00 EUR/Tag.
- (2) Für die Bereitstellung eines Elt-Anschlusses oder Wasser-Anschlusses zahlt der Nutzer pro Anschluss und Tag 3,00 EUR, zuzüglich der tatsächlichen Verbrauchskosten entsprechend der gültigen Tarife. Können die tatsächlichen Verbrauchskosten nicht ermittelt werden, ist eine Pauschalisierung möglich.
- (3) Gebührenschuldner ist der den Verkauf betreibende Unternehmer, Händler bzw. Aussteller. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist zum Beginn der Nutzung fällig. Unterbleibt die Nutzung nach Zuweisung des Standplatzes, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
- (4) Bei Veranstaltungen die im überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführt werden können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

## **§ 5 Teilnahme am Markt und Haftung**

- (1) Die Nutzung der unter § 1 genannten Standorte ist nur möglich, wenn der entsprechende Händler oder Geschäftsinhaber im Besitz einer gültigen Verkaufsgenehmigung oder eines Reisegewerbescheines sowie einer ordnungsgemäßen Quittung über die Entrichtung der Standgebühren und eines Umsatzheftes ist. Diese Unterlagen sind während der Verkaufshandlung am Stand aufzubewahren und auf Verlangen den entsprechenden Kontrollermächtigten vorzuweisen. Bei einer Marktfestsetzung ist keine Reisegewerbekarte erforderlich. Nur Schausteller müssen einen Gewerbeausweis in jedem Fall vorlegen.
- (2) Für den Handel mit selbsterzeugtem Obst und Gemüse sowie Wildfrüchten bedarf es nur der Entrichtung der Standgebühr. Anbieter von Wildfrüchten müssen über einen entsprechenden Sammelschein verfügen.
- (3) Die Nutzung der Standorte während der Marktzeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Gegenstände geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden. Lärmbelästigungen, insbesondere durch Tonträger jeder Art, sind generell untersagt.
- (4) Bei Nutzung ohne Marktfestsetzungen sind die Ladenschlusszeiten einzuhalten.
- (5) Glücksspiele sind entsprechend der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten verboten. Warenverlosungen dürfen mit Zustimmung der Stadtverwaltung nur zu festgelegten Messen und Märkten (Marktfestsetzung) durchgeführt werden.
- (6) Bei Vorhaben, die wegen öffentlichem Interesse Vorrang haben und bei Notsituationen, behält sich die Stadtverwaltung das Recht der Aussetzung der Marktnutzung vor.

## **§ 6 Warenverkaufsverbot**

(1) Handelsgegenstände, für die lt. Gesetz im ambulanten Handel ein Verkaufsverbot besteht, dürfen nicht gehandelt werden.

(2) Als Handelsgegenstände sind untersagt:

- Produkte, Sachen, Gegenstände aller Art mit faschistischem, antisemitischem, rassendiskriminierendem oder pornographischem Charakter,
- alle Produkte, Sachen, Gegenstände, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen (u. a. Waffen, Sprengmittel, Drogen und deren Derivate).

(3) Das angebotene Handelssortiment ist bei der Anmeldung anzugeben oder es wird durch die Marktfestsetzung geregelt (Ausschreibung eines Marktes).

(4) Liegt keine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes vor, dürfen alkoholische Getränke nur in Form unentgeltlicher Kostproben ausgeschenkt werden.

## **§ 7 Verkaufsstände und Standkennzeichnung**

(1) Die Verkaufsstände der Händler haben in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu sein. Standprovisorien (Kisten, Kartons) sind unzulässig. Die angebotenen Waren sind auszuweisen.

(2) Die Verkaufsstände sind wie folgt durch Händler zu kennzeichnen:

Name und Vorname des Händlers bzw. Firmenname sowie dessen Anschrift

## **§ 8 Verkauf und Lagerung**

(1) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädigende Lebensmittel weder angeboten, verkauft, noch im Marktbereich aufbewahrt werden.

(2) Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden, sondern sind mindestens 60 cm über dem Erdboden in geeigneter Form aufzubewahren.

(3) Verkaufsständen, die Tonträger anbieten und verkaufen, ist die Rundumbeschallung zur Eigenwerbung untersagt. Tonträger dürfen nur zur Titelerkennung angespielt werden. Ausnahmen können durch die Stadtverwaltung gestattet werden.

## **§ 9 Energieversorgung**

Für die elektrotechnische Absicherung sowie die Versorgung mit Elektroenergie ist eine durch die Stadtverwaltung gebundene Firma zuständig. Andere Betriebe und Personen dürfen diese Arbeiten nicht ausführen.

## **§ 10 Ordnung, Sauberkeit und Brandschutz**

(1) Spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit müssen die Standplätze von Waren und Gerätschaften aller Art geräumt sein. Für die pünktliche Beendigung der Verkaufshandlungen sind die Händler verantwortlich.

(2) Jeder Händler und Schausteller ist für den vorbeugenden Brandschutz verantwortlich. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist den Anordnungen der Feuerwehr und der Stadtverwaltung Folge zu leisten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Grobe Verstöße gegen die Marktordnung können zum Ausschluss vom Markt führen.

## **§ 12 Schadenersatzansprüche**

Es gilt als vereinbart, dass Schadenersatzansprüche gegen die Stadt in Fällen der höheren Gewalt, bei Brand-, Wasser-, Diebstahl, bei sonstigen Schäden sowie bei Stromabschaltungen bzw. –unterbrechungen und bei angeordnetem Abbruch des Marktes ausgeschlossen sind.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist in allen Fällen Dippoldiswalde.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Marktnutzungssatzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktnutzungssatzung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Rabenau, 27. Oktober 2015  
gez. Paul  
Bürgermeister

Hinweis: (§ 4 (4) SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Rabenau, 27. Oktober 2015

gez. Paul

Bürgermeister